

Ile Adebisi Egbe Oriifa  
Kulturverein Kubanische Yoruba in Deutschland  
Asociacion Cultural Yoruba de Cuba en Alemania e.V.  
www.cubayoruba.de



„Menschen zu verbinden als höchster Ausdruck der Kultur“

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„**Ile Adebisi Egbe Oriifa**“, **Kulturverein Kubanische Yoruba in Deutschland**  
Spanisch: **Asociacion cultural Yoruba de Cuba en Alemania**

(2) Der Sitz des Vereins ist in

**Berliner Alle 118, 13088 Berlin Deutschland**

(3) Der- Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## §2 Vereinsszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im „**Kulturverein der Afrokubanischen Yoruba**“ mit Sitz in Cuba, dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

## § 3 Wesen und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine Organisation auf gemeinnütziger, sozialer und religiöser Grundlage. Gegründet um die sozialpolitischen und religiösen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

(3) Der Verein lehnt alle Formen von Rassismus und Diskriminierung ab und setzt sich für die Religionsfreiheit ein.

(4) Der Verein wurde gegründet, um Mitglieder der afrokubanischen Yoruba Gemeinde, sowie Menschen, die an dieser Kultur und Philosophie interessiert sind, in Deutschland zu vereinen. Er soll ein Sitz für das Studium und die Entwicklung der afrokubanischen Yoruba Kultur in Deutschland sein, sowie für die Begegnung dieser Menschen mit Mitgliedern ähnlicher Kulturen und Religionen:

(5) Abteilungen des Vereins sind

- 1. Die Religionsabteilung**
- 2. Die Kulturabteilung**
- 3. Die Wirtschaftsabteilung**
- 4. Die Wohlfahrt und Sozialabteilung**
- 5. Die Forschungsabteilung**

(6) Die Mitgliederversammlung (Landesvereinskongress) kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen beschließen.

(7) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

1. Vereinigung aller Mitglieder der Ifa-Oricha Religion sowie anderer einzelner Kulte der afrokubanischen Religionen vom Volk der Yoruba.
2. Vertretung, Beratung und Betreuung des in § 4 Abs. 1 Ziffer 1-5 genannten Personenkreises in jeder Angelegenheit, die sich auf der Ausübung und Aufrechterhaltung der afrokubanischen Kultur und Religion ergeben werden.
3. Förderung des Studiums und Forschung der afrokubanischen Yoruba-Kultur und Religion in Deutschland.
4. Förderung der Entfaltung der Mitglieder und Interessierter bei ihrem spirituellen und sozialen Leben.
5. Hilfe für die Mitglieder und deren Familien im Sterbefall.
6. Kulturelle Beratung des unter Ziffer.1 und 2 bezeichneten Personenkreises ohne Rücksicht auf die Vereinszugehörigkeit.
7. Beitragen zur Integration der Mitglieder und der in Deutschland lebenden kubanischen Bürger.
8. Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen der afrokubanischen Yoruba Kultur.
9. Durchführung von Lehrgängen und Seminaren mit dem Ziel die Priester/ Priesterinnen und Eingeweihten des Ifa/Oricha Glaubens zu befähigen und sie in Fragen der sozialen Kompetenz auszubilden.
10. Durchführung von freiwilligen Überprüfungen und Ermittlungen von Befähigung der religiösen und philosophischen Kongruenz zum Yoruba Glauben.
11. Beizutragen zum zeitgenössischen Denken und Handeln der Angehörigen des Ifa/Oricha Glaubens, im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.
12. Durchführung von Seminaren über afrokubanische Kultur und Religion.
13. Durchführung von Workshops über afrokubanische Folklore.
14. Durchführung und Unterstützung von spirituellen Forschungs- und Einweihungs-reisen nach Kuba.

(8) Der Landesverein kann zur Unterstützung seiner in § 3 Abs. 7 Ziffer 1-14 aufgeführten Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden oder anderen Trägerschaften beitreten.

(9) Die Tätigkeit des Vereines dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO). Etwaige Überschüsse sind zum weiteren Ausbau Einrichtungen und Leistungen zu verwenden.

(9a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist in keinsten Weise auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingerichtet

(10) Alle Leistungen der das Verein als Leitungsträger anbietet, werden für die Vereinsmitglieder unentgeltlich angeboten.

(10a) Abweichungen diese Regelung sind mehrere Aufwendungen oder Aufwendungen und Kosten für

Leistungen, die in Verbindung von Vereinsveranstaltungen die in Kooperation oder in Verbindungen mit fremden Trägerschaften angeboten oder betätigt werden, diese werden pauschal den entsprechenden Teilnehmern abgerechnet

#### **§ 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

(1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden

1. Alle Mitglieder der kubanischen Gemeinde oder Familie vom Stamme der Yoruba mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
2. Alle Mitglieder der Ifa und Oricha Religionen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
3. Alle Mitglieder eines Yoruba basierenden afrokubanischen Glaubens mit Wohnsitz in Deutschland
4. Mitglieder anderer Naturreligionen, wenn diese überwiegende kongruent mit der afrokubanischen Yoruba-Kultur ist
5. Einzelne Interessierte Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen

(2) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden

1. Alle, die in § 4 Absatz 1 Ziff. 1 bis 4 betroffene Personen, die keinen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland haben, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.
2. Alle Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sein können sowie-
3. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.

(3) Sofern Vereine Mitglied in dem „Kulturverein Kubanische Yoruba in Deutschland“ werden, können deren Mitglieder gleichzeitig auch Mitglied des Vereins werden. Ob es sich hierbei um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Verein handelt, bleibt einer gesonderten Vereinbarung und der notwendigen Regelung in der jeweiligen Mitgliedervereins-Satzung vorbehalten.

(4) Frühere Mitglieder des Landesvereinsvorstandes und/oder der Landesvereinskonferenz können auf Vorschlag des Landesvereinsvorstandes bzw. der Landesvereinskonferenz zu Ehrenmitgliedern dieser Gremien gewählt werden. Sie gehören dem Vorstand bzw. der Landesvereinskonferenz sowie dem Landesvereinskongress mit beratender Stimme an.

(5) Sind mehrere in § 4 Absatz 2 Ziffer 1-3 betroffene Personen in dem gleichen europäischen Land kann der Verein einen Landesvertreter benennen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in der Verein stufe für mindestens 12 Monate erworben, in dem Ort wo der/die Aufzunehmende/er wohnt.

(2) Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesvereinsvorstand aufgenommen.

(3) Durch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der „**Asociacion Yoruba de Cuba**“ (Kubanischer Yoruba Verein), mit Sitz in Havanna, Kuba, soweit gewollt, erworben.

(4) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Vereinsinteresse entgegensteht.

(5) Der Landesverein hat das Recht, unmittelbar Mitglieder zum Landesverein aufzunehmen und dort zu führen.

(6) Im Falle der Vereinigung mit anderen Vereinen durch Aufnahme/Verschmelzung, werden die Mitglieder des beitragswilligen und übertragenden Vereins im Zeitpunkt des Vollzugs der Vermögensübertragung Mitglieder des Vereines, sofern sie nicht binnen 3 Monate nach Vollzug dem Übergang der Mitgliedschaft widersprechen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Der Austritt ist für natürliche Personen und für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich der LV-Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Beitrag ist bis zum Monat des Austritts zu entrichten.

(3) Das Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn das Mitglied:

1. mit seinen Beiträgen mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist und unter Ankündigung des Ausschlusses schriftlich und formgerecht gemahnt wurde, wobei die Beitragsschuld nicht erlischt;
2. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. den Zielen und der Satzung des Vereines entgegenarbeitet, gegen satzungsgemäße Beschlüsse und gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat;
4. das Ansehen des Vereines geschädigt hat;
5. wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die zuständige Vereinsstufe. Der Ausschluss kann im Ausnahmefall durch eine übergeordnete Vereinsstufe durchgeführt werden. Gegen den Ausschluss steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand der übergeordneten Vereinsstufe und in letzter Instanz beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss (§ 16) zu. Die Mitglieder sind in der Regel vor der Beschlussfassung zu hören.

(5) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Vertretung in rechtsanhängigen Verfahren, soweit diese erforderlich ist.

(6) Ehrengewürdungen des Vereines in Deutschland und des Vereines in Kuba sind beim Ausschluss zurückzugeben.

(7) Die vom Landesvereinstag in ein Amt gewählten Personen können nicht von einer nachgeordneten Vereinsstufe ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für Vorstände übergeordneter Vereinstufen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und Einrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und der Teilnahme an Wahlen.

(2) Die ordentlichen und nach Vereinbarung auch außerordentlichen Mitglieder haben das Anrecht auf Vertretung vor den Behörden, den Sozial- und Verwaltungsgerichten in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Alle Anträge können bei der zuständigen Vereinsstufe oder der Landesvereins-Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein Antrag gilt als übernommen, wenn ein(e) zuständige(r) Vertreter(in) des Vereines bevollmächtigt wurde. Die durch die Bearbeitung von Anträgen und Verfahren bei den Behörden und Instanzen der Sozial- und Verwaltungsgerichte entstehenden Verwaltungskosten tragen die zu vertretenden Mitglieder in Form einer Verfahrenspauschale. Die Höhe der Pauschale wird in einer Richtlinie durch den Vorstand festgelegt. Ein Recht auf weitergehende Hilfe als in diesem Absatz festgelegt, insbesondere auf

Hilfe in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Verfahren, besteht nicht. Die Mitglieder haben aber die Möglichkeit eine Gruppen-Rechtsschutzversicherung die innerhalb des Vereins angeboten wird abzuschließen und dadurch rechtlich vertreten zu werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder können nach Vereinbarung die kulturellen Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen. In der Mitgliederversammlung steht ihnen ein aktives und passives Wahlrecht für satzungsgemäße Ämter nicht zu.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des Vereines zu wahren, bei der Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

### **§ 7a Ethik und Umgang miteinander, Freundschaft und Brüderlichkeit**

(1) Die Mitglieder des Vereines sollen ein gepflegtes Erscheinungsbild bewahren und auf die allgemeinen gesellschaftlichen Sitten achten, besonders innerhalb des Vereins und in jeder Angelegenheit wo sie den Verein vertreten sowie in Ihrem privaten Leben.

(2) Die Mitglieder sollen anderen Mitgliedern des Vereins gegenüber höflich und freundlich sein, im Einklang mit der Ethik des Vereines in Bezug auf Freundschaft und Brüderlichkeit. Es ist nicht nur der Vereinsvorstand, der für das Wohl der Mitglieder zusorgen hat, sondern jedes Mitglied soll dazu beitragen, dass andere Mitglieder Frieden und Harmonie in ihrem Leben finden. In diesem Sinne soll jedes Mitglied bereit sein, so weit wie es kann, dem Anderen helfend beizustehen.

### **§ 7b Feindseligkeit und Konkurrenz**

(1) Laut § 7a ergibt sich, dass Streitereien und unangenehme Diskussionen innerhalb des Vereines nicht geduldet werden. Sollte es trotzdem vorkommen, muss die Vernunft siegen und der Vorfall muss bei dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gemeldet werden. Wird aus dem Vorfall ein Streitfall innerhalb des Vereines können alle Beteiligten mit Vereinessanktionen rechnen. Im Übrigen kann auch jedes Mitglied Streitende darauf hinweisen, und/oder den Vorfall bei dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss selber melden.

(1) Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und Interessen innerhalb des Vereines wird man mit einem natürlichen Konkurrenzkampf rechnen müssen. Der Verein und jedes Mitglied muss bestrebt sein, diesen auf ein Minimum zu reduzieren denn es geht in erster Linie darum, sich freundlich und brüderlich zu vereinen, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

### **§ 8 Mitgliedsausweis, Beiträge, Aufnahmegebühren, Sterbegeldversicherung**

(1) Jedes ordentliche Mitglied, erhält einen Mitgliedsausweis.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und die Verteilung auf die Verbandsstufen wird von der Landesvereinskonferenz durch die Beitragsordnung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden im Einzelfall durch den Landesvereinskonferenz festgelegt.

(3) Durch die laufenden Monatsbeiträge sind die ordentlichen Mitglieder, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages für den Sterbefall versichert (Kleine Sterbegeldversicherung). Im Übrigen eröffnet ein Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen jedem ordentlichen Mitglied die Möglichkeit, für sich, seinen(r) Ehegatten(in) und Kindern eine zusätzliche Sterbegeldvorsorge zu schaffen. Zu diesem Zweck stimmt das Mitglied der Weitergabe und Speicherung seiner Daten zu.

(4) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens bleiben die Ansprüche aus der Sterbegeldversicherung durch Einzahlung eines in der Beitragsordnung festgesetzten Versicherungsbeitrages an den Landesverein

aufrechterhalten. Bei endgültiger Ablehnung des Ausschlusses werden die geleisteten Zahlungen auf die fälligen Monatsbeiträge angerechnet.

(5) Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.

## **§ 9 Organe, Gliederung und Aufbau des Landesvereines**

(1) Organe des Landesvereines sind

1. der Gründungsrat/Vereinsbeirat (§ 10)
2. der Landesvereinskongress (§ 11)
3. die Landesvereinskonferenz (§ 12)
4. der Landesvereinsvorstand (§ 13)

In den Organen und Gremien des Vereines sollen Frauen und Männer gleichgewichtig Verantwortung übernehmen.

(2) Vereinsstufen: Der Landesverein gliedert sich in Orts (für Bundesland) - und Kreisvereine. Wenn genüge Mitglieder in den Sprechenden Orten (Bundesländer) und Kreise (von der sprechende Bundesland) Vorhandel sind.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vereinsstufen haben keine Selbständigkeit im Sinne des BGB.

1. Die nachgeordnete Vereinsstufe ist im Rahmen der Satzung an die Beschlüsse und Anweisungen der übergeordneten Vereinsstufen gebunden.
2. Die Vereinsstufen sind in ihrem Bereich für die Betreuung der Mitglieder und für die Erfüllung der Aufgaben des Vereines verantwortlich.
3. Zur Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sind sie nicht befugt. Alle Vereinsstufen unterliegen der Prüfung durch Revisoren(innen).
4. Die nachgeordnete Vereinsstufe hat die übergeordnete Vereinsstufe über alle angesetzten Veranstaltungen zu unterrichten und sie über den Verlauf schriftlich in Kenntnis zu setzen. Vereinsmitglieder der übergeordneten Vereinsstufe haben zu allen Veranstaltungen unbeschränkt Zutritt.

(4) Das Kassen- und Rechnungswesen und der Geschäftsverkehr der Vereinsstufen werden durch eine Anweisung des Landesvereins-Vorstandes geregelt. Alle Vereinsstufen unterliegen der Prüfung durch Landesvereins-Revisionen/innen.

(5) Der Landesvereinsvorstand kann mit Zustimmung der Landesvereinskonferenz Vereinsstufen, die infolge dauerhafter Notstände im eigenen Wirtschafts- und Verwaltungsbereich oder wegen mangelnder Vorstände ihre satzungsgemäßen Aufgaben als Vereinsstufen nicht mehr erfüllen können, bestehenden Ort oder Kreisvereinen anschließen.

(6) Für die Wahlen und die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen gilt die aufgrund dieser Satzung beschlossene Wahl- und Geschäftsordnung. Sämtliche Beschlüsse müssen protokolliert und von dem/der Vorsitzenden ein Mitglieder der Enge vorstand (in der Regel ein stellvertretende Vorsitzende oder der Aufsichtsvorsitzende) und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet werden.

## **§ 10 Der Gründungsrat/Vereinsbeirat**

(1) Wird durch die **Gründungsmitglieder** des Vereines gebildet, deren finanzielle Beiträge und deren Engagement gewährleistet haben, dass der Verein ins Leben gerufen würde. Sie besitzen das **Gründungsrecht auf permanente Mitgliedschaft** und werden den ersten Vereinsvorstand übernehmen, nach Ihrer ersten Mandatsperiode bilden Sie das **Vereinsbeirat**. Zusätzlich sind sie Mitglieder des Vereinskongresses und der Vereinskonferenz. Um die Sicherheit des Vereines zu garantieren, besitzen sie das Recht zur **Supervision, Intervention, Mitbestimmung und Vetorecht** über alle Angelegenheiten des Vereines. Sie können diese Rechte ruhen lassen oder wieder aktivieren, dafür müssen sie es lediglich der

Landesvereinskongress oder Vereinskonzferenz schriftlich mitteilen.

## **§ 11 Der Landesvereinskongress (Mitgliederversammlung)**

(1) Der Landesvereinskongress ist das höchste Organ des Landesvereines, alle Vereinsmitglieder können und sollen Sitz und Stimme im Mitgliederversammlung haben jedoch wird für ein Mitgliederversammlung eine repräsentative mindestens Zahl von Vereinsmitglieder und unter diesen alle Gremien/Organen wie aufgelistet von Bedingung:

1. der Landesvereinsvorstand,
2. die Ort und Kreisverbundvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
3. der/die Vorsitzende der Landesvereinskonzferenz,
4. die in den Ort und oder Kreisvereine gewählten Delegierten,
5. je ein/e weitere/r Delegierter/in eines Kreisvereines auf volle 40-Zahl seines Mitgliederbestandes.

1. Mit beratender Stimme nimmt der/die Landesverbandsgeschäftsführer(in)

(2) Die Delegierten zu Abs. 1 Ziffer 4 werden von den entsprechenden Vereinsstufen in Mitgliederversammlungen jeweils neu gewählt. Kreisverbände wählen auf je angefangene 20 Mitglieder eine(n) Delegierte(n). Der Landesvereinsvorstand setzt die auf jeden Kreisverband entfallende Zahl von Delegierten nach Maßgabe der im Durchschnitt des vorletzten Vierteljahres vor dem Landesvereinstag abgerechneten Beiträge fest. Für die Ausübung des Amtes eines(r) Delegierten ist der lückenlose Nachweis der Beitragszahlung Bedingung.

(3) Alle fünf Jahre finden neue Wahlen in einem ordentlichen Landesvereinstag statt. Er wird durch den/die Landesvereinsvorsitzende(n) schriftlich einberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ein außerordentlicher Landesvereinstag ist von dem/der Landesvereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesvereinskonzferenz (§ 12) oder von 1/3 der Vereinsmitglieder gefordert wird. Anträge zu den ordentlichen Landesvereinstagen müssen spätestens 1 Monat vor dem Landesvereinstag beim Landesvereinsvorstand eingegangen sein. Der Landesvereinstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(4) Die Aufgaben des Landesvereinskongress (Mitgliederversammlung) sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Landesvereinsvorstandes, der Landesvereinsrevisoren(innen), des/der Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und des/der Vorsitzenden der Landesvereinskonzferenz,
2. Vornahme von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit,
3. Wahl des Landesvereinsvorstandes und des/der Vorsitzenden der Landesvereinskonzferenz,
4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
5. Genehmigung der Vereinsprogramm, die Vereinspläne, die Vereinsprojekte und des
6. Haushaltsplanes
7. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsvorstand.
8. Beschlussfassung über Änderung der Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mit einer absoluten Mehrheit

(5) Dem Landesvereinskongress (Mitgliederversammlung) fallen alle Aufgaben der Landesvereinskonzferenz zu, wenn dieses Organ noch nicht oder nicht mehr in dem Verein aktiv ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(7) Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem SchriftführerIn protokolliert. Unterschrieben und von den Vorstandsvorsitzenden der/dem SchriftführerIn und ein Vertretungsberechtigten Vorständen (§ 13a Absatz 2. Enger Vorstand)

## **§ 12 Die Landesvereinskonferenz**

(1) Die Landesvereinskonferenz ist zwischen den Landesvereinskongress das höchste Organ des Landesvereines. Sie gibt den Landesvereinskongress in einer reduzierten Form wieder und wird auf die gleiche Dauer des Mandats eines Landesvereinsvorstand (5 Jahre) gewählt, kann aber jederzeit von dem Landeskongress abgewählt, umstrukturiert oder ganz abgelöst werden.

(2) Dieses Organ kommt nur zu Stande, wenn in der Anlaufzeit des Vereines der Mitgliederbestand die Entstehung dieses Organ rechtfertigt.

(3) Besteht noch keine Landesvereinskonferenz, ist der Landesvereinskongress für alle Aufgaben der Landesvereinskonferenz auch zuständig. In diesen Fall findet jedes Jahr ein Ordentliche Mitgliederversammlung statt

(4) Die Landesvereinskonferenz besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem Landesvereinsvorstande
3. der/die Landesvereinsgeschäftsführer(in)
4. dem/der Ort und Kreisvereinsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in
5. je einem(r) Delegierte(in) der Kreisvereine und ein/e Stellvertreter/in

Der/die in Ziffer 5 genannte Delegierte/In Zahl erweitert sich um ein/e weitere Delegierte/In je angefangene 20 Mitglieder seines Kreisvereines. Die Anzahl der auf die Kreisvereine entfallenden Stimmen bestimmt sich nach dem Mitgliederbestand zum 1.1. des jeweiligen Jahres.

### **§ 12 a Besondere Regelungen der Landesvereinskonferenz**

(1) Der/die Landesvereinsgeschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen der Landesvereinskonferenz mit beratender Stimme teil.

(2) Der/die Vorsitzende der Landesvereinskonferenz wird vom Landesvereinskongress gewählt. Dieses Amt wird bei der ersten Wahlperiode ab der Anlaufzeit des Vereines von der Aufsichtsvorsitzenden des Landesvereinsvorstand übernommen, ab diesem Zeitpunkt besteht das Amt des Aufsichtsvorsitzende im Vereinsvorstand nicht mehr.

(3) Der/die Konferenzvorsitzende kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vorstandes, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses oder Revisor/in sein. An den Sitzungen der Landesvereinskonferenz nehmen - nach Bedarf - beratend die ordentlichen Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, die Revisoren (innen) und je ein(e) Vertreter(in) der Abteilungen und der Fachschaften teil.

(3) Die Landesvereinskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung geschieht durch den/die Vorsitzende(n). Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher ergangen sein. Die Landesvereinskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine außerordentliche Landesvereinskonferenz muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder verlangt wird.

(4) Die Landesvereinskonferenz wählt sich eine(n) stellvertretende(n) Sitzungsvorsitzende(n).



(5) Die Aufgaben der Landesvereinskonferenz sind:

1. Aufsichtsführende Tätigkeit im Landesverein,
2. Genehmigung und Abstimmung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und Vermögensaufstellung,
3. Entgegennahme der Jahresberichte des Landesvereinsvorstandes und der Revisoren/innen sowie die Erteilung der Entlastung,
4. Beschlussfassung über die Höhe und Verwendung von Rücklagen,
5. Durchführung der erforderlichen Nachwahlen gem. § 11 Abs. 3 und der Berufungen gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 1,
6. Beschlussfassung über unaufschiebbare Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

(6) Die Beschlüsse der Landesvereinskonferenz werden von der/dem SchriftführerIn protokolliert. und von den Vorstandsvorsitzenden der/dem SchriftführerIn und den vertretungsberechtigten Vorständen (§ 13a Abs. 2) unterschrieben.

(7) Unaufschiebbare Satzungsänderungen sind in unserem Landesverein Änderungen, die der Landesvereinskonferenz als erforderlich feststellen könnte, ab der Anlaufzeit des Vereins oder zwischen Landesvereinstagen, die durch Feedback von Vereinsmitgliedern, Fachschaftsberatungen oder aufgrund eigener Erkenntnis dem Fortlauf der Ziele (Wesen und Zweck) des Vereins im Weg stehen könnten, die nicht in die Zuständigkeit des Landesvereinskongress fallen und nicht bis zum nächsten Landesvereinstag (5 Jahre) aufschiebbar sind.

(8) Der/die Vorsitzende der Landesvereinskonferenz hat im Weiteren folgende Aufgaben:

1. Ständiger Kontakt und Austausch mit dem Landesvereinsvorstand sowie Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Landesvereinstages und der Landesvereinskonferenz und von Satzungsänderungen einschließlich der Eintragung im Vereinsregister.
2. Einberufung der ersten Sitzung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses nach der Neuwahl und der Verpflichtung seines(r) Vorsitzenden.
3. Führung der Geschäfte im Falle eines Rücktritts von Landesvereinsvorstandsmitgliedern (§ 11 Abs. 3).
4. Wahrung der Tätigkeit gemäß § 11, § 12 und § 13.

### **§ 13 Der Landesvereinsvorstand**

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der/den stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/die Kassenwart/Finanzbeisitzende
4. der/die Aufsichtsvorsitzende
5. dem Beisitzern
6. und kommen zusätzlich noch folgende Personen / Funktionsträger in Betracht: Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Sozialwart, Pressewart. Wie sich der erweiterte Vorstand konkret zusammensetzt, wird naturgemäß ganz wesentlich von der Größe des Vereins abhängen.

(2) Der Vereinsvorstand verteilt und organisiert seine Arbeit in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Landesvereinsvorstand wird vom Landesvereinskongress für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieses Mandat kann um weitere 5 Jahre verlängert und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und erlässt eine Kassenordnung. Sofern vom Landesvereinsvorstand ein(e) **Geschäftsführer(in)** bestellt wird, nimmt er/sie an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(4) Treten mehr als die Hälfte der engeren Vorstandsmitglieder oder der/die Vorsitzenden (§ 13 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5) zurück, so ist die Neuwahl des gesamten Landesvereinsvorstandes durch einen außerordentlichen Landesvereinskongress für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Bis zur Neuwahl hat der/die Vorsitzende der Landesvereinskonferenz die Geschäfte wahrzunehmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat. Die Nachwahl für einzelne Vorstandsmitglieder wird von der Landesvereinskonferenz vorgenommen.

(5) Bei der Durchführung der Geschäfte des Vereines, können die Tätigkeiten des Vorstandsmitgliedern angemessen vergütet werden.

(5) Vom Landesverein bezahlte Angestellte dürfen 1/3 aller Vorstandsmitglieder nicht übersteigen

### **§ 13a Gliederung des Vereinsvorstandes**

#### **1. Vertretungsberechtigter Vorstand/ geschäftsführende Vorstand gem § 26 BGB:**

bestehend allein aus dem Landesvereinsvorsitzenden, er trägt die Verantwortung, des Vereins, im Sinne des BGB alleine zu vertreten, er allein ist dazu berechtigt nach außen für den Verein zu handeln, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in alle gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, ist aber an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden  
Er kann nur in einen ordentlichen Vereinsstag abgewählt oder durch den Landeskongress mit 2/4 Mehrheit abberufen wird.

#### **2. Engerer Vorstand:**

bestehend aus dem Vereinsvorsitzenden, einem Aufsichtsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, und dem Schriftführer/in

#### **3. Erweiterter Vorstand:**

bestehend aus dem Vorstandsbeisitzenden, zusätzlich kommen noch folgende Personen/Funktionsträger in Betracht: Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Sicherheitsbeirat, Kulturbeirat, Sportwart, Jugendwart, Sozialwart, Pressewart. Wie sich der erweiterte Vorstand konkret zusammen setzt wird naturgemäß ganz wesentlich von der Größe des Vereins abhängen.

### **§ 13b Die Aufgaben des Landesvereinsvorstandes**

(1) Der Vorstand trifft mindestens jede drei Monate zusammen der Vorstandsvorsitzende lädt sie schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus ein. Dabei ist die vom Ihn festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Vereinskonzern zugewiesen sind. Insbesondere alle Vereinsgeschäfte. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon der Vorsitzende und mindestens einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der/die Aufsichtsvorsitzende oder der Vorsitzende und zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Hierüber werden durch den/die SchriftführerIn Protokolle angefertigt die von drei Mitgliedern des engeren Vorstandes (darunter der Vorsitzender) und den/die Schriftführer/in unterschrieben werden müssen.

(4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Sitzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen

(5) Die Vorsitzenden sind verpflichtet, beschlossene Satzungsänderungen unverzüglich ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

(6) Der Landesvereinsvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben - insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet - beratende Fachausschüsse bilden.

### **§ 13c Vertretung durch Gründungsmitglieder**

Zu Entlastung des Vorstands können die **Gründer** des Vereins bestimmte Aufgabe der Geschäftsführung oder anderen beratende oder stellvertretende Funktionen übernehmen.

### **§ 13d Der Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer soll hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Verbandes und der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen führen und ihn insoweit gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter des Vereines im Sinne von § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertreten.

(2) Außerdem obliegen dem Geschäftsführer die organisatorische Vorbereitung der Landesvereinskongress, der Landesvereinskonferenzen, der Landesvereinsvorstandssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.

### **§13e Aufgaben der Aufsichtsvorsitzende**

(1) Ständiger Kontakt und Austausch mit dem Landesvereinsvorsitzende sowie Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und von Satzungsänderungen einschließlich der Eintragung im Vereinsregister.

(2) Aufsichtsführende Tätigkeit im Vereinsvorstand

(3) Nach der Anlaufzeit des Vereines (3 Jahre) können die Tätigkeiten der Aufsichtsvorsitzende von der Vereinskonzferenz übernommen werden, in dem Fall wird der Aufsichtsvorsitzende/in das Amt der Vereinskonzferenzvorsitzende übernehmen, dieses Amt besteht dann nicht mehr als Vorstandsmitglied.

### **§ 14 Die Vereinsstufen**

(1) Die Vereinsstufen ergeben sich aus § 9 Abs. 2.

(2) Der Vorstand einer Vereinsstufe besteht aus mindestens 3 Personen. Mindestens ein Mitglied sollte eine Frau sein. Der ist auf der Dauer von 5 Jahren angelegt und kann gemäß den Vereinswahlordnungen früher abgewählt werden.

(3) Die Wahl der Vorstände erfolgt auf den Vereinstagen (Jahreshauptversammlungen) auf die Dauer von fünf Jahren. Es gilt die Wahlordnung des Landesvereins, für die Geschäftsführung die Geschäftsordnung des Landesvereines. In den Vereinstagen (Jahreshauptversammlungen) können die Vorstände durch Wahl von Beisitzern(innen) erweitert werden. Die Kassenführer(innen) werden aufgrund fachlicher Eignung vom Vorstand berufen.

(4) Turnusgemäße Wahlen aller Vorstände der Vereinsstufen finden auf den Jahreshauptversammlungen ein Jahr vor der Wahl des Landesvorstands durch einen ordentlichen Landesvereinstag statt. Sie sind im Zeitraum von März bis September durchzuführen.

(5) In den Vereinsstufen ist möglichst jährlich auf einer Hauptversammlung vor den Mitgliedern der Vereinsstufe ein Geschäfts- und ein Kassenbericht zu erstatten. Auf dieser Versammlung ist dem Vorstand und dem/der Kassenführer(in) auf Antrag Entlastung zu erteilen und über eingegangene Anträge zu entscheiden. Die Einberufung der Hauptversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) der Vereinsstufe - im Hinderungsfall durch den/die Stellvertreter(in) - schriftlich zu erfolgen.

## **§ 15 Wahlperiode**

Die Wahlperiode beträgt in allen Vereinstufen 5 Jahre. Notwendige Nachwahlen gelten nur bis zum Ende der Wahlperiode. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt.

## **§ 16 Beurlaubungen, Abberufungen, Amtsenthebungen, Nachwahlen, Beauftragung**

- (1) Die Vorstände der Vereinstufen können mit Zustimmung des Landesvereinsvorstandes Mitglieder ihres Vorstandes beurlauben und Kassenführer(innen) ihres Amtes entheben.
- (2) Der Landesvereinsvorstand kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Landesvereinskonferenz Vorstandsmitglieder und Vorstände nachgeordneter Vereinstufen abberufen und Vorstände auflösen sowie Vorstandsmitglieder oder Vorstände kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu einer Neuwahl beauftragen.
- (3) Gegen diese Abberufung bzw. Auflösung steht das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu.
- (4) Wenn Landesvereinsvorstandsmitglieder, Landesvereinsrevisoren(innen), Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses betroffen sind, entscheidet die Landesvereinskonferenz über die Abberufung.
- (5) Der/die Vorsitzende der Landesvereinskonferenz kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landesvereinskonferenz beurlaubt oder abberufen werden.
- (6) Beim Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder oder Landesvereinsrevisoren(innen) finden unverzüglich Nachwahlen statt.
- (7) In Falle eines **Gründungsmitglieds** kann der höchste Zeitraum von einem Jahr eine Beurlaubung oder Stimmenentzug erteilt werden, die Gründe dafür sind gesondert in der Vereinsverordnungen geregelt dieser Beschluss benötigt die Zustimmung der absoluten Mehrheit des Vereinskongresses. Und wird wie alle anderen Vereinssanktionen in der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss nachgeprüft.

## **§ 17 Die Landesvereinsrevisoren(innen)**

- (1) Zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens sind von der Landesvereinskongress zwei bis vier Revisoren(innen) zu berufen.
- (2) Die Revisoren(innen) dürfen nicht dem Vorstand einer Vereinstufe angehören und müssen die fachliche Eignung besitzen. Der/die Vorsitzende der Landesvereinskonferenz kann im Ausnahmefall auf Vorschlag des Landesvereinsvorstandes zusätzliche Revisoren(innen) - auch für Einzelaufgaben - berufen

## **§ 18 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss**

- (1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss (BSA) besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatz-Mitgliedern. Mitglieder des Landesvereinsvorstandes, der/die Vorsitzende der Landesvereinskonferenz, die Landesvereinsrevisoren(innen) sowie besoldete Angestellte des Landesvereines können nicht dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss angehören. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende der Landesvereinskonferenz für eine bestimmte Sitzung eine(n) Stellvertreter(in) bestellen, wenn das anhängende Ausschlussverfahren keinen Aufschub erleiden darf.
- (2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet

1. in allen Fällen des § 6 Abs. 3 Ziffer 1 - 5,

2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Vereinsstufen und innerhalb der Vereinsstufen.
3. bei sonstigen Vereinssanktionen

(3) Auslegung der Satzung bei Streitigkeiten unter den Vereinsstufen oder innerhalb der Vereinsstufen und Vereinsorgane ist für diese bindend.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Der Landesverein kann sich nur auflösen, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Delegierten auf einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landesvereinstag zustimmen, darunter der **Gründer** des Vereins und 2/3 der **Gründungsmitglieder**. In dem Fall dass die Mehrheit der Gründungsmitglieder der Auflösung des Vereins nicht zustimmen, würde der Vereinsname bestehen bleiben und nur über das Vermögen des Vereins gerichtlich entschieden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an, die „**Asociacion Cultural Yoruba de Cuba**“, den kubanischen Yoruba Verein mit Sitz in der kubanischen Republik, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB